



Informationsvorlage IV 042/2013/08-14

Status: öffentlich
Datum: 20.08.2013

Fachbereich: FB III
Bearbeiter: Frau Gesche
Einreicher: Bürgermeister

Betreff: Informationen des Bürgermeisters zu offenen Sachthemen

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit	Status
Gemeindevertretung	02.09.2013	Kenntnisnahme	Ö

1. Bericht über den ruhenden/fließenden Verkehr Zeitraum 2012 bis Mai 2013 (Aufwendungen, Einnahmen, Tourenplan etc.)

A)

Ruhender Verkehr 01.01.2012 bis 31.01.2012
 Anzahl der Ordnungswidrigkeiten (Verstöße): 493
 Einnahmen 5.627,50 €

Ruhender Verkehr 01.01.2013 bis 30.06.2013
 Anzahl der Ordnungswidrigkeiten (Verstöße): 225
 Einnahmen 690,00 €
 + 1.025,00 € (per 01.08.2013)

B)

fließender Verkehr

seit dem 01.09.2000 ist die Gemeinde Hoppegarten zuständig für die Überwachung der Einhaltung zulässiger Höchstgeschwindigkeiten im Straßenverkehr, als einzige Gemeinde im Landkreis MOL.

Es wurden ca. 58 Messpunkte eingerichtet, von denen etwa 38 ständig angefahren und bemessen werden. Schwerpunkte sind die Überwachung von Gefahrenstellen, Schulwege und Straßen zu den KiTa's und Straßen mit Geschwindigkeitsbegrenzungen (30-km/h-Zonen).

2 Messwagen sind im täglichen Einsatz. Heckmessung, Frontmessung, Seitenmessung (links und rechts) sowie Stativmessungen sind möglich.

2 Messbeamte und 1 Sachbearbeiterin der Bußgeldstelle sind der Mitarbeiterstamm.

Vom 01.01.2012 bis 31.12.2012 wurden insgesamt 25.167 Vorgänge erfasst, wovon 16.579 auswertbar waren.

Den Ausgaben von 315.452 € standen Einnahmen von 396.946 € gegenüber. Damit entstand ein Plus von 81.494 €.

Vom 01.01.2013 bis 30.06.2013 wurden bisher 7.385 Vorgänge erfasst, von denen 5.091 auswertbar waren.

Den bisherigen Ausgaben von 142.880 € stehen 112.142 € Einnahmen gegenüber. Die Sachbearbeiterin der Bußgeldstelle war von Januar 2013 bis Anfang August 2013 krankgeschrieben, so dass vom Straßenverkehrsamt des Landkreises MOL Amtshilfe geleistet wurde, bzw. die Messbeamten Büroarbeiten ungewohnter Weise übernehmen mussten, damit die Schere zwischen Einnahmen und Ausgaben nicht zu weit auseinanderdriftet.

Ausgaben entstehen durch die monatliche Leasingrate für den Vollservice, Gehälter der 3 Mitarbeiter sowie Portokosten.

2. Straßenbeleuchtungskosten und Folgekosten f. B 1/parallel Alte Berliner Straße

Kostenübersicht siehe Anlage 1 dieser IV

3. Ausarbeitung zum Betriebsübergang von kommunaler Kita in freie Trägerschaft

Was ist ein Betriebsübergang?

Ein Betriebsübergang nach § 613a BGB führt zu einem Wechsel des Arbeitgebers. **Das Arbeitsverhältnis selbst bleibt dagegen unverändert fortbestehen.** § 613a Abs. 1 Satz 1 BGB ordnet an, dass der neue Betriebsinhaber in alle Rechte und Pflichten des zum Zeitpunkt des Übergangs bestehenden Arbeitsverhältnisses eintritt. Sinn und Zweck ist es, den sozialen Besitzstand der Arbeitnehmer zu erhalten und ihnen einen lückenlosen Bestandsschutz zu gewähren.

Es gehen auch über bereits gekündigte Arbeitsverhältnisse (soweit die Kündigungsfrist noch nicht abgelaufen ist) und **ruhende** Arbeitsverhältnisse (z.B. Elternzeit).

Bei einem Betriebsübergang schützt die Schutzklausel des § 613a BGB nur die Bestimmungen aus (Gesamt)Betriebsvereinbarungen und aus dem Tarifvertrag für ein Jahr. Individuelle Vertragsbedingungen können per Änderungskündigung vor Ablauf eines Jahres vom Arbeitgeber gekündigt werden.

Voraussetzungen eines Betriebsübergangs:

1. Übergang eines Betriebs oder Betriebsteils (gilt auch für den öffentlichen Dienst)
2. Übergang auf einen anderen Inhaber (nicht notwendig Verkauf)
3. Übergang durch Rechtsgeschäft

Unterrichtungspflicht:

Gemäß § 613a Abs. 5 BGB muss der bisherige Arbeitgeber oder der neue Arbeitgeber den Arbeitnehmer umfassend über den Betriebsübergang informieren, unter Hinblick auf die europäische Richtlinie 2001/23/EG muss diese Unterrichtung vor dem Betriebsübergang erfolgen. Soweit die Unterrichtung nicht vor Betriebsübergang erfolgte, kann diese auch nach Betriebsübergang nachgeholt werden, dann beginnt auch erst die Widerspruchsfrist für den Arbeitnehmer zu laufen. In der Praxis informiert der bisherige Arbeitgeber über den Betriebsübergang, denn er hätte auch die negativen Folgen zu verantworten, wenn die Unterrichtung nicht vollständig durchgeführt worden ist.

Mindestinhalte nach § 613a Abs. 5 BGB für die ordnungsgemäße Unterrichtung:

- (geplanter) Zeitpunkt des Übergangs
- Grund für den Übergang
- Informationen über rechtliche, wirtschaftliche und soziale Folgen des Übergangs sowie
- die hinsichtlich der Arbeitnehmer/Innen in Aussicht genommenen Maßnahmen.

Zwar nicht gesetzlich vorgesehen, aber denklogisch zwingend ist die Angabe der genauen Daten der Beteiligten, insbesondere des neuen Inhabers (exakte Firmenbezeichnung und Adresse, wegen der Geltendmachung von Ansprüchen).

Welche Möglichkeiten haben die Angestellten?

Der Arbeitnehmer muss dem Betriebsübergang nicht ausdrücklich zustimmen. Er kann jedoch dem Übergang seines Arbeitsverhältnisses auf den Betriebserwerber widersprechen. Der Widerspruch muss innerhalb eines Monats nach Zugang der schriftlichen Unterrichtung über die Einzelheiten des Betriebsübergangs erklärt werden.

Der Widerspruch bedarf der Schriftform und kann sowohl gegenüber dem bisherigen Arbeitgeber als auch gegenüber dem neuen Arbeitgeber erklärt werden. Eine Begründung des Widerspruchs ist nicht erforderlich. Kommt es zu einem Widerspruch gegen den Betriebsübergang bleibt das Arbeitsverhältnis mit dem ursprünglichen Arbeitgeber erhalten.

Soweit noch Bedarf besteht, kann der Arbeitnehmer in einem anderen Betriebsteil eingesetzt werden. Besteht kein Bedarf, muss eine Sozialauswahl erfolgen (alle vergleichbaren Arbeitnehmer, in unserem Fall Mitarbeiter aus allen Kitas).

Das bedeutet, dass auch die vom Betriebs(teil)übergang nicht betroffenen Arbeitnehmer dann in eine Sozialauswahl einbezogen werden müssen und daher Gefahr laufen, ihren Arbeitsplatz zu verlieren.

Die Kriterien der Sozialauswahl richten sich dann ganz normal nach § 1 Abs. 3 KSchG (Betriebszugehörigkeit, Alter, Schwerbehinderung, Unterhaltspflichten).

Sonstige Rechtsfolgen

Der § 613a BGB enthält eine Schutzklausel, die einige Rechte der Mitarbeiter für ein Jahr schützt. Dies bedeutet nicht, dass nach einem Betriebsübergang eine einjährige Kündigungssperre herrscht. Es darf nur nicht wegen des Betriebsübergangs gekündigt werden. Eine Kündigung wegen Rationalisierungsmaßnahmen, Krankheit, Diebstahls o.ä. ist auch innerhalb des ersten Jahres nach Betriebsübergang zulässig.

Fazit

Ein Betriebsübergang muss generell reiflich überlegt werden, um so mehr allerdings, als man mit dem Betriebsübergang nicht nur in die Arbeitsverhältnisse, sondern im konkreten Fall auch in die Erziehverhältnisse zu den Kindern eingreift. Gerade im Kita- Bereich sollten die Bindungen der Kinder zu den Erziehern durch Kontinuität geprägt sein.

Gemäß § 16 Abs. 3 Kitagesetz Brandenburg (KitaG) stellt die Gemeinde dem Träger einer gemäß § 12 Abs. 3 Satz 2 erforderlichen Kindertagesstätte (im Bedarfsplan enthalten) das Grundstück einschließlich der Gebäude zur Verfügung und trägt die bei sparsamer Betriebsführung notwendigen Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten für Gebäude und Grundstück.

Gemäß § 1 der Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung (KitaBKNV) zählen zu den notwendigen Bewirtschaftungskosten für Gebäude und Grundstück auch die in § 2 der KitaBKNV aufgeführten Sachkosten.

Zusätzlich soll die Gemeinde für den Träger einer gemäß § 12 Abs. 3 Satz 2 erforderlichen Kindertagesstätte, der auch bei sparsamer Betriebsführung und nach Ausschöpfung aller

zumutbaren Einnahmemöglichkeiten aus dem Betrieb der Kindertagesstätte nicht in der Lage ist, die Einrichtung weiter zu führen, den Zuschuss erhöhen.

Ein freier Träger hat demnach Anspruch auf eine kostenfreie Nutzung von Grundstück und Gebäude und erhält dazu 100% der Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten für Grundstück und Gebäude sowie der entsprechenden Sachkosten (z.B. Aufwendungen für pädagogische Arbeit einschließlich Spiel- und Beschäftigungsmaterial, Elternarbeit, Kosten für die Verpflegung, Ersatz und Ergänzung von Einrichtungsgegenständen, die zur Führung der Kindertagesstätte sonstigen notwendigen Verwaltungskosten des Trägers, einschließlich von Beiträgen an Organisationen und Verbände).

Erfahrungsgemäß kann ein freier Träger einen Betreuungsplatz nicht kostengünstiger anbieten als eine Kommune. Die Kommune bezuschusst den Kitaplatz eines freien Trägers zu 100%. Eigenleistungen des freien Trägers spielen nur subsidiär eine Rolle, da die Höhe der Eigenleistungen in § 16 Abs. 1 KitaG nicht benannt ist und Eigenleistungen auch durch Elternarbeit bzw. Arbeitsleistungen des freien Trägers abgegolten werden können. Eine Kommune würde demnach bei der Übertragung einer Kindertagesstätte keine Kosten einsparen können.

Vorteile für die Verwaltung würden darin bestehen, sich nicht mehr um die personelle Ausstattung kümmern zu müssen.

Für die Eltern würde die Möglichkeit eröffnet werden, zwischen kommunaler Kita, Kita in freier Trägerschaft bzw. Kita in freier Trägerschaft mit evangelischer Prägung entscheiden zu können.

4. Unterhaltung der Straßen, Wege und Plätze in der Baulast der Gemeinde Hoppegarten

Die Gemeinde Hoppegarten schreibt die Leistungen für die Unterhaltung der Straßen, Wege und Plätze im Rahmen von Wartungsverträgen aus. Dabei werden Leistungen in folgenden Gewerken vergeben:

- Straßenbauarbeiten mit Asphalt
- Pflaster- und Erdarbeiten
- Kanalbauarbeiten

Hintergrund dieser Verfahrensweise ist, dass der gemeindeeigene Bauhof weder personell, technisch noch materiell in der Lage ist, das Spektrum der anfallenden Arbeiten auszuführen. Jedoch wird der Bauhof für kleinere Reparaturarbeiten weiter eingesetzt.

Vertragsinhalt ist unter anderem eine 24 h – Klausel. Das bedeutet, dass bei dringendem Handlungsbedarf innerhalb von 24 Stunden eine Reparatur erfolgen muss. Für alle hier nicht darunter fallenden Arbeiten wird der Leistungszeitraum gesondert geregelt.

Bezüglich des Hinweises zum Einsatz des Patchsystems in der Gemeinde sei erwähnt, dass in Hoppegarten dieses System seit nunmehr fast 8 Jahren zum Einsatz kommt, da es Bestandteil der Ausschreibung ist.

Gegenwärtig wird die Ausschreibung dieser Leistungen für die nächsten Jahre vorbereitet.

5. **Aktueller Stand zum Volksbegehren (Tischvorlage)**
6. **Aktueller Stand zum Kita-Neubau (Tischvorlage)**
7. **Stand der Investitionen zum 19.08.2013 (Anlage 2)**

Karsten Knobbe
Bürgermeister